

Verfassungsbeschwerde

wegen:

1. Urteil des VG Regensburg vom 27.04.22, Az. RN 3 K 17.151 (**Anlage 1**)
2. Beschluss des BayVGH vom 23.07.24, Az. 4 ZB 22.1293 (**Anlage 2**) 3.
Beschluss des BayVGH vom 14.10.24, Az. 4 ZB 24.1352 (**Anlage 3**)

In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage besonderer Vollmacht (**Anlage 4**) an, dass uns Die Beschwerdeführerin mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag Die Beschwerdeführerin erheben wir hiermit Verfassungsbeschwerde gegen die vorbenannten Entscheidungen.

Gerügt wird die Verletzung der Beschwerdeführerin

- in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV),
- in ihrem Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 BV (Eigentum) sowie
- in ihrem Grundrecht aus Art. 118 Abs. 1 BV (Willkürverbot).

Begründung:

Präambel

Im vorliegenden Verfahren geht es im Kern um ein Urteil, das ursächlich und entscheidungserheblich auf einer „Erfahrung des Gerichts“ (Verwaltungsgericht Regensburg RN 3 K 13.1169 Urteil vom 15.1.2014, Streit um Nutzungsrechte in der gleichen Gemeinde, auf das das vorliegende Urteil an 11 Stellen Bezug nimmt und an dem das VG Regensburg ausdrücklich festhält) beruht, Rechtler hätten bei einer Eingemeindung von sich aus auf den Gemeinderat einwirken müssen, um einen Beschluss („Rechtsüberzeugung des Gemeinderats“) herbeizuführen, der ihre Rechte feststellt. Irgendeine Rechtsvorschrift für dieses über 40 Jahre nach der Eingemeindung rückwirkend verlangte Handeln wird nicht benannt. Daneben wird außer Acht gelassen, dass für die Feststellung von Nutzungsrechten nicht etwa Gemeinderäte, sondern vielmehr Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Dieses Verlangen widerspricht der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Gemeinde nach dem Entstehen von Nutzungsrechten (spätestens im Jahr 1952) ihre Rechtsüberzeugung darüber nicht mehr ändern darf („dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird. (BayVGH, U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 - VGH n.F. 48, 21/23).“

Die vorliegende, auf einer „Erfahrung des Gerichts“ gegründete Gerichtsentscheidung führt in der Folge u.a. zu den in der vorliegenden Verfassungsbeschwerde aufgeführten Kollisionen mit Artikeln der Bayerischen Verfassung (wie Eigentumsschutz Art. 103 Abs. 1 BV, Willkürverbot Art. 118 Abs. 1 BV), geltender Rechtsprechung z.B. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (*BayVGH, U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 - VGH n.F. 48, 21/23*) und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (27. November 1961, AZ: Vf. 32-VII-60) sowie der Bayerischen GO.

Das Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts beinhaltet darüber hinaus de facto, dass der Freistaat Bayern durch Unterlassung entsprechender Vorschriften es den Gemeinden bei der Gebietsreform 1972 - 1978 ermöglicht haben soll, Nutzungsrechte untergehen zu lassen, indem es („nach Erfahrung des Gerichts“) 40 Jahre später eine neue Vorschrift vorgibt, dass Rechtler unabdingbar bei der Eingemeindung den Gemeinderat zu dem besagten Beschluss hätten auffordern müssen. Die nachgewiesene Kenntnis der Nutzungen durch Bürgermeister und Gemeindeverwaltung sei nicht ausreichend. Das Gericht verlangt, dass die Rechtler all diese inneren Zusammenhänge der gemeindlichen Verwaltung hätten wissen oder ahnen müssen.

Nicht nur das Regensburger Verwaltungsgericht, sondern natürlich auch die Klägerin im vorliegenden Verfahren, hat auf das Vorläuferverfahren RN 3 K 13.1169, insbesondere auf den Beschluss zur Ablehnung der Berufung, Bezug genommen. Sie hätte das Verfahren nicht angestrengt, wenn sie nicht sämtliche durch das Gericht vorgebrachten Schwachstellen anhand neu recherchierter amtlicher Dokumente beseitigt hätte.

Im Berufungsverfahren zu RN 3 K 13.1169 brachte der beklagte Rechtler erstmals das o.g. Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 1961 vor, wonach die Nutzungsrechte nach Herkommen unter Eigentumsschutz stehen, mithin also nicht einfach bei einer Eingemeindung automatisch verschwinden können.

Daraufhin äußerte das Gericht anhand eines Dokuments, nach dem der 1. Bürgermeister der Gemeinde Pxxx im Jahr 1935 sich bei seiner Rechtsaufsichtsbehörde wegen der Nutzungsrechte in seiner Gemeinde erkundigte, ernsthafte Zweifel daran, dass in der Gemeinde Pxxx die Rechtsüberzeugung vom Bestehen der Nutzungsrechte vorhanden gewesen sei und verneinte dies. Damit sollte dann in der Folge auch der durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof formulierte Eigentumsschutz der Rechte nicht greifen.

Die Klägerin im aktuellen Verfahren RN 3 K 17.151 hat in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins „Rechtler Bayern“ basierend auf der o.g. Entscheidung weitere Recherchen angestellt, wobei das Antwortschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde auf die Anfrage des Bürgermeisters von 1935 zu Tage kam. Erwartungsgemäß, denn die Nutzungen wurden auch nach 1935 ausgeübt,

bestätigten diese Dokumente die Nutzungsrechte. Sie sind damit eindeutig und klar für die Gemeinde Pxxx nachgewiesen.

Grundsatzfrage im vorliegenden Rechtsstreit ist mithin, ob die „Rechtsüberzeugung der Gemeinde“ lediglich für die Entstehung der Nutzungsrechte (also spätestens im Jahr 1952, der Einführung der Bayerischen Gemeindeordnung) von Bedeutung ist, oder ob die „Rechtsüberzeugung der Gemeinde“ bis über die Eingemeindung hinaus von Bedeutung ist und die Gemeinde jederzeit nach Belieben ihre Rechtsüberzeugung ändern kann, wie dies hier in Bezug auf das o.g. Verläuferverfahren RN 3 K 13.1169 vom Gericht vorgetragen ist.

Diese Frage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit dem o.g. Urteil bereits klar beantwortet, nach dem es der Gemeinde nach Entstehung des Rechts nicht möglich ist, ihre Rechtsüberzeugung zu ändern. Das steht wiederum im Einklang mit dem o.g. Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof, wonach den Nutzungsrechten nach ihrer Entstehung der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz zugebilligt wird.

Am deutlichsten wird der Blick auf das vorliegende Verfahren geschärft, wenn man sich die Frage stellt, was die Rechtler eigentlich falsch gemacht haben sollen, dass es der Gemeinde ermöglichen soll, ihnen ihre jahrhundertlang über viele Generationen ausgeübten, unter dem Eigentumsschutz stehenden Nutzungsrechte entschädigungslos zu entziehen.

I. Sachverhalt

1. Streitgegenstand: Feststellung des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Holznutzungsrechts

Den angegriffenen Entscheidungen liegt der erstinstanzliche Feststellungsantrag der Beschwerdeführerin auf Bestehen eines ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Holznutzungsrechts zugrunde.

2. Tatsächliche Rahmenbedingungen

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Anwesens in Ayyy, welches früher mit der Hausnummer 19 geführt wurde. Die Ortschaften Ayyy und Rxxx wurden 1836 in eine einzige politische Gemeinde Pxxx vereinigt. Die Gemeinde Pxxx bestand unverändert fort, bis sie 1972 in die Gemeinde Axxx eingemeindet wurde.

Die Gemeindegrundstücke der Gemeinden Ayyy und Rxxx gingen mit der Vereinigung zur Gemeinde Pxxx in das Eigentum der Gemeinde Pxxx über. Auch das Waldgrundstück Fl. Nr. 597 „Sauwühlenholz“, auf das sich das Nutzungsrecht der Beschwerdeführerin bezieht, ging in das Eigentum der Gemeinde Pxxx über. Dies ergibt sich aus dem Protokoll über die Liquidation „Hs. Nr. 23 Gemeinde“ vom 18. Juli

1837. Aus den Allgemeinen Vormerkungen zur Steuergemeinde Pxxx mit Ayyy des Jahres 1837 geht außerdem hervor, dass die Anwesen der Ortschaften Ayyy und Rxxx vormals sowohl Eigentums- als auch Nutzungsrechte an den Gemeindegrundstücken besaßen. Im Zuge der Eingemeindung 1836 sind die Eigentumsanteile auf die Gemeinde Pxxx übergegangen, die Nutzungsrechte sind hingegen bei den Anwesen verblieben. Dies ist dem Liquidationsprotokoll „Hs. Nr. 23 Gemeinde“ (Anlage 5) zu entnehmen, in welchem festgehalten ist, dass die Hausnummern 15 bis 22 einen ganzen, gleichen Nutzanteil am Gemeindееigentum haben. Dieses Liquidationsprotokoll wurde von allen Gemeindevertretern der Gesamtgemeinde Pxxx durch ihre Unterschriften bestätigt und anerkannt. Im Liquidationsprotokoll des Hauses Nummer 19 Ayyy vom 25. September 1837 ist zudem vermerkt: *„Liquidant hat ganzes Gemeinderecht.“*

Im Jahr 1936 wurden die Nutzungsrechte auf Nachfrage des damaligen Bürgermeisters von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Pxxx ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinde Pxxx hat bis zur Eingemeindung in die Gemeinde Axxx im Jahr 1972 existiert. Die Nutzungen am Gemeindewald sind durch die Berechtigten, die sogenannten „Rechtler“, bis zum Jahr 2011 mit Wissen der Gemeinde eigenständig ausgeübt worden. Nach 1972 wurde die Bewirtschaftung durch die Nutzungsberechtigten im Gemeinderat mehrfach thematisiert und als vorbildlich anerkannt. Noch im Jahr 2008 ist man sich im Gemeinderat darüber einig gewesen, dass es auch künftig bei dieser Handhabung bleiben sollte. Im Jahr 2010 erteilte der Bürgermeister, ohne auf etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit hinzuweisen, seine Zustimmung zu einem Holzeinschlag im Gemeindewald Rxxx. In dem bei der Eingemeindung gültigen Waldbewirtschaftungsplan von 1965 sind die Nutzungsberechtigungen auf Seite 4 unter dem Punkt „VIII: Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse“ ausdrücklich angegeben. Auf Seite 2 ist unter dem Punkt „V. Bewirtschaftung“ dargestellt, dass die seitherige Bewirtschaftung durch die Ortsgemeinde im ausgesetzten Betrieb erfolge.

3. Verfahren

a) Erste Instanz: Verwaltungsgericht Regensburg

Mit Schriftsatz vom 24.01.17 erhob die Beschwerdeführerin Klage am Verwaltungsgericht Regensburg gegen die Gemeinde Axxx, mit dem Antrag festzustellen, dass ihr ein öffentlich-rechtliches Holznutzungsrecht an dem Grundstück mit der Flurnummer 597, Gemarkung Pxxx zusteht.

Die Beschwerdeführerin trug den Sachverhalt in der Klageschrift vom 24.01.17 (**Anlage 5**) sowie in weiteren Schriftsätzen vom 28.01.19, 29.02.19 und 21.01.22 wie oben geschildert vor.

Die Beschwerdeführerin begründete in den oben genannten Schriftsätzen ihren Antrag von Anfang an unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 GG und legte dar, dass die Nutzungsrechte eigentumsähnlicher Natur sind.

(Bay. Verfassungsgerichtshof vom 27. November 1961, AZ: Vf. 32-VII60):

"Die öffentlichen Rechte am Immobilienvermögen der Gemeinde ihrem Inhalt nach den Nutzungsrechten am Gemeindevermögen sehr ähnlich sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen... Sie schaffen wie diese Rechtspositionen, die derjenigen des Eigentümers so nahe kommen, dass ihnen der gleiche verfassungsrechtliche Eigentumsschutz zugebilligt werden muss."

und jeder hoheitliche Eingriff eine Enteignung darstellt:

Nach Vorbeck, Michael *"Wesen und Inhalt gemeindlicher Nutzungsrechte"*, Richard Boorberg Verlag, München, 1965, S. 75 ist in diesem Zusammenhang überdies geklärt, dass **jeder hoheitliche Eingriff in die Nutzungsrechte einer Enteignung gleichkommt**.

Zusammengefasst trug die Beschwerdeführerin Folgendes vor: Sie kann sich hinsichtlich des ihr zustehenden Nutzungsrechts mit dem Liquidationsprotokoll der Gemeinde Pxxx auf einen beurkundeten Rechtsanspruch aufgrund eines amtlichen Dokuments mit Beweiskraft berufen. Jedenfalls kann sie sich auf ein Herkommensrecht gem. Art. 80 BayGO berufen, denn es ist nachgewiesen, dass sich die Berechtigte und die Gemeinde hinsichtlich der Ausübung und Gewährung der Nutzung über mindestens knapp 180 Jahre seit der Eingemeindung der Ortschaften nach Pxxx immer unverändert verhalten haben. Somit hat zumindest konkludentes Handeln vorgelegen.

Gehe man - was, wie in der Präambel dargelegt, geltender Rechtsprechung des VGH widerspricht - dennoch davon aus, dass sich bei der Eingemeindung im Jahr 1972 die Rechtsüberzeugung der Gemeinde neu hätte bilden müssen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Gemeinde ist der Meinung, es gebe keine Nutzungsrechte bezüglich der betrachteten Waldgrundstücke.
2. Die Gemeinde ist der Meinung, es seien Nutzungsrechte vorhanden.

Im ersten Fall hätte sich die geänderte Beurteilung der Rechtslage durch die Gemeinde auf die Ausübung der Nutzung auswirken, diese prägen und von den Rechtlern hingenommen worden sein müssen.

Dies ist eindeutig nicht der Fall gewesen.

Der zweite Fall entspricht in jeglicher Hinsicht der tatsächlichen Ausübung der Nutzung durch die Rechtler und der Gewährung und Billigung der Nutzung durch die Gemeinde. Die Feststellung des Bestehens eines Gewohnheitsrechts ist nicht Sache eines Gemeinderates. Diese Feststellung gehört zum ureigenen Aufgabenbereich der Richter.

Geht man von der Notwendigkeit der Anerkennung des Nutzungsrechts durch die Gemeinde nach der Eingemeindung aus, so stellt dies faktisch die Abschaffung des Gewohnheitsrechts dar, deren Wesen es ja gerade ist, nicht niedergeschrieben zu sein. Es steht auch im Widerspruch zum Prinzip von Treu und Glauben. Die ohne Zweifel Jahrhunderte alte Ausübung der Nutzungen würde einseitig seitens der Gemeinde unter Berufung auf einen reinen Verwaltungsakt wie einer Eingemeindung aufgehoben. Dass die Gemeinde bei der Eingemeindung per Gesetz gezwungen war, alle öffentlich-rechtlichen Rechtsverbindlichkeiten zu übernehmen, soll nicht ausreichend gewesen sein, was die Rechtler darüber hinaus auch noch hätten wissen müssen. Im Übrigen könnte nach der Entscheidung des VG Regensburg eine aufnehmende Gemeinde auch mit Vorsatz oder sogar auf betrügerische Weise die Nutzungsrechte zum Erlöschen bringen, indem sie die Rechtler gewähren lässt, die Nutzungen auszuüben, um dann Jahrzehnte später die Rechtler damit zu konfrontieren, dass ihre Nutzungsrechte untergegangen seien, da sie bei der Eingemeindung nicht auf einen Gemeinderatsbeschluss zur Bestätigung ihrer Rechte hingewirkt hätten. Wenn auch die Rechtler anführen würden, Bürgermeister und Gemeindeverwaltung hätten ihre Nutzungen doch nachweislich gebilligt, so gingen diese Anmerkungen ins Leere, da die Gemeinde dann gemäß dem Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts sagen könnte, dass dies unerheblich sei, denn der Gemeinderat sei zuständig. Von den Rechtlern würde also insofern auch noch ein erhebliches Wissen um interne Verwaltungsvorschriften vorausgesetzt.

Mit Urteil vom 27.04.2022 (Anlage 1) wies das Verwaltungsgericht Regensburg die Klage als unbegründet ab mit der Begründung, die Beschwerdeführerin könne sich weder auf einen einschlägigen besonderen Rechtstitel berufen noch stünde zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ein öffentliches Nutzungsrecht seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wurde.

- b) Antrag auf Zulassung der Berufung: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Die Berufung wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zugelassen, weshalb die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom

20.05.22 (**Anlage 6**) beim Verwaltungsgericht Regensburg die Zulassung der Berufung beantragte. Die Begründung des Antrags mit Schriftsatz vom 05.07.22 (**Anlage 7**) nahm hinsichtlich des Sachverhaltsvortrags Bezug auf den erstinstanzlichen Vortrag, namentlich auf die Klageschrift vom 24.01.17 (Anlage 11) sowie die weiteren Schriftsätze vom 28.01.19 (Anlage 12), 29.02.19 (Anlage 13) und 21.01.22 (Anlage 14).

Die rechtliche Begründung des Antrags stützte sich auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr.1 VwGO sowie besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Ersteres wurde damit begründet, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausging, dass ein „besonderer Rechtstitel“ aufgrund von Art. 80 Abs. 2 Satz 1 GO nicht vorliege und auch ein Holznutzungsrecht aus rechtsbegründetem Herkommen unzutreffend verneint hat. Zweiteres wurde damit begründet, dass die Rechtssache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht signifikant vom Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfälle abweicht und deshalb eine nur summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Berufung im Zulassungsverfahren keine hinreichend sichere Prognose über den Ausgang des Rechtsstreits erlaubt.

Mit Beschluss vom 23.07.24 (Anlage 2) lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Antrag Die Beschwerdeführerin auf Zulassung der Berufung ab. Der Beschluss wurde damit begründet, dass sowohl der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO als auch der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht vorliege.

c) Anhörungsrüge: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Mit Schriftsatz vom 05.08.24 (**Anlage 8**) erhob die Beschwerdeführerin sodann Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23.07.24 mit dem Antrag, Die Beschwerdeführerin das bisher vorenthaltene rechtliche Gehör zu gewähren und das zunächst beendete Verfahren auf dieser Grundlage fortzuführen.

Mit Beschluss vom 14.10.24 (Anlage 3) wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Anhörungsrüge Die Beschwerdeführerin zurück.

II. Rechtsausführungen

1. Zulässigkeit

a) Zwei-Monats-Frist

Die Frist für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde ist gewahrt. Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG ist sie spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen, letztgerichtlichen Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof einzureichen. Die als Anlage 3 vorgelegte Entscheidung ist bei den Bevollmächtigten Die Beschwerdeführerin am 17.10.2024 eingegangen. Die Verfassungsbeschwerde ist demnach fristgerecht eingelegt worden.

b) Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist erschöpft (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG, § 90 Abs. 3 BVerfGG). Die Beschwerdeführerin besitzt zur Verfolgung seiner Rechte keinen gesetzlich zugelassenen Rechtsbehelf mehr. Der Rechtsweg endet damit bei einem bayerischen Gericht, so dass die Beschwerdeführerin in der vorgetragenen Form durch die - bayerische - Staatsgewalt verletzt wird, und zwar in Form der Judikative (vgl. Art. 5 BV, 91 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

c) Subsidiaritätsgrundsatz

Die Verfassungsbeschwerde wahrt auch den Subsidiaritätsgrundsatz. Sie ist nämlich erforderlich, um die Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers auszuräumen. Eine anderweitige Möglichkeit, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bayer. Verfassungsgerichtshofs im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen, besteht nicht.

d) Verletzung spezifischen Verfassungsrechts

Die Beschwerde rügt des Weiteren die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Vorab ist festzustellen, dass die als Anlagen 1 und 2 und 3 vorgelegten Entscheidungen Rechtswirkungen äußern und geeignet sind, Rechtspositionen der Beschwerdeführerin zu ihrem Nachteil zu verändern.

Dabei verkennt sie nicht, dass in der Bayerischen Verfassung nicht vorgeschrieben ist, wie die "richtige Lösung" einer Streitigkeit konkret auszusehen hat (vgl. Heinrich Amadeus Wolff in Lindner/Möstl/Wolff: Kommentar zur Verfassung des Freistaates Bayern, Rd.Nr. 39 f. zu Art. 120: "Keine Superrevisionsinstanz"). Die Beschwerdeführerin ist bewusst, dass sie geltend machen muss, dass der Richter bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts den Einfluss der Grundrechte (deren Ausstrahlungswirkung, vgl. Wolff, ebenda, Rd.Nr. 40) gänzlich oder doch grundsätzlich verkannt hat, oder dass die Entscheidung grob und offensichtlich willkürlich ist, oder dass der Richter die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung überschritten hat.

Die Schwelle eines Verstoßes gegen objektives Verfassungsrecht, den der Bayer. Verfassungsgerichtshof zu korrigieren hat, ist erreicht, wenn das zuständige Gericht überhaupt nicht erkannt hat, dass es sich um eine Abwägung widerstreitender Grundrechtsbereiche handelt oder seine Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des ein oder anderen der berührten Grundrechte, insbesondere vom Umfang seiner Schutzbereiche, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind.

Ein solcher Fall, in dem der Bayer. Verfassungsgerichtshof eine Verletzung des Grundrechts der unterlegenen Partei feststellen kann, liegt hier vor. Wie noch zu zeigen, ist die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 91 Abs. 1 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör), Art. 103 Abs. 1 BV (Eigentum) sowie Art. 118 Abs. 1 BV (Willkürverbot) verletzt.

e) Prüfungsgegenstand

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Maßnahme einer bayerischen Behörde, nämlich eines Gerichts (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

f) Prüfungsmaßstab

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte geltend. Zu nennen (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 VfGHG) ist dabei die Verletzung in ihren Grundrechten aus Art. 91 Abs. 1 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör), Art. 103 Abs. 1 BV (Eigentum) sowie Art. 118 Abs. 1 BV (Willkürverbot).

g) Beschwerdeberechtigung

Die Beschwerdeführerin ist auch beschwerdefähig, da sie Inhaberin der angeführten Grundrechte ist (Art. 30 Abs. 1 VfGHG i.V.m. § 61 VwGO). Auch die notwendige dauerhafte örtliche Beziehung zum bayerischen Staatsgebiet liegt für die Beschwerdeführerin unzweifelhaft vor. Sie ist im Übrigen auch verfahrensfähig, also handlungsfähig im verfassungsprozessualen Sinn (Art. 30 Abs. 1 VfGHG i.V.m. § 62 VwGO).

h) Beschwerdebefugnis

Auch die Beschwerdebefugnis liegt vor. Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde legitimiert, da sie plausibel behaupten kann, durch die öffentliche Gewalt in subjektiven Rechten aus der Bayer. Verfassung verletzt zu sein. Nach dem Tatsachenvortrag der Beschwerdeführerin (siehe oben I.) erscheint

eine Verletzung in ihren verfassungsmäßigen Rechten zumindest möglich. Da sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist, hat sie ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung und damit das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

2. Begründetheit

- a) Das in Anlage 1 vorgelegte Urteil verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Nach Art. 91 Abs. 1 BV hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, dass das entscheidende Gericht durch die mit der Sache befassten Richter die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die vom Fachgericht zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. Im Anschluss hieran gebietet Art. 91 Abs. 1 BV in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Die obigen Darlegungen ergeben, dass das Gericht gegen diese Grundsätze im vorliegenden Fall verstoßen hat (Urteile vom 15.7.2005 VerfGHE 58, 178/180; vom 31.3.2008 VerfGHE 61, 66/70; vom 12.3.2018 - Vf. 40-VI-17).

Das in Anlage 1 vorgelegte Urteil hat wesentliche Teile des Vortrags der Beschwerdeführerin übergangen und verletzt daher ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise.

- aa) Eigentumsentzug (Enteignung) ohne Entschädigung

Die Beschwerdeführerin hat in der Klageschrift dargelegt, dass den Gemeindennutzungsrechten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz zugebilligt werden muss (Anlage 5, Seite 13), sodass ein Untergang der Nutzungsrechte bei der Eingemeindung im Jahr 1972 eine entschädigungslose Enteignung darstellen würde. Das ist nach deutschem Recht und internationalen Bestimmungen allerdings nicht möglich:

- i) Grundgesetz Art. 14.
- ii) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).
- iii) EU-Grundrechtecharta (GRCh).

bb) Änderung der Rechtsüberzeugung

Des Weiteren legte die Beschwerdeführerin dar (Anlage 5, Seite 4),

- i) „dass allein eine neue rechtliche Bewertung durch die Gemeinde nicht ausreicht, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen (BayVGH U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 - VGH n. F. 48, 21/23). Ein Wandel der Rechtsüberzeugung muss die Ausübung der Nutzungsrechte selbst prägen und auch von den bisherigen Rechtlern zumindest hingenommen werden (Bauer, dk Bayern, Art. 80 GO) Erl, 3,2.2.2.5 m.N.), was hier nicht der Fall wäre.
- ii) „dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird. (BayVGH, U.v. 30.11. 1994 - 4 B 94.1162 - VGH n.F. 48, 21/23)."

Im vorliegenden Fall gab es vor und nach der Eingemeindung 1972 keinerlei Änderung bei der Ausübung der Nutzungen. Infolgedessen kann es auch keinerlei Wandel der Rechtsüberzeugung gegeben haben. Und die Rechtsüberzeugung der aufgenommenen Gemeinde Pxxx, nämlich dass diese die Nutzungsrechte auf Nachfrage bei ihrer Rechtsaufsichtsbehörde einräumen musste, hat die Klägerin anhand amtlicher Schriftstücke dargelegt.

bb) Änderung der Rechtsüberzeugung

Des Weiteren legte die Beschwerdeführerin dar (Anlage 5, Seite 4),

- iii) „dass allein eine neue rechtliche Bewertung durch die Gemeinde nicht ausreicht, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen (BayVGH U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 - VGH n. F. 48, 21/23). Ein Wandel der Rechtsüberzeugung muss die Ausübung der Nutzungsrechte selbst prägen und auch von den bisherigen Rechtlern zumindest hingenommen werden (Bauer, dk Bayern, Art. 80 GO) Erl, 3,2.2.2.5 m.N.), was hier nicht der Fall wäre.
- iv) „dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird. (BayVGH, U.v. 30.11. 1994 - 4 B 94.1162 - VGH n.F. 48, 21/23)."

Im vorliegenden Fall gab es vor und nach der Eingemeindung 1972 keinerlei Änderung bei der Ausübung der Nutzungen. Infolgedessen kann es auch keinerlei Wandel der Rechtsüberzeugung gegeben haben. Und die Rechtsüberzeugung der aufgenommenen Gemeinde Pxxx, nämlich dass diese die Nutzungsrechte auf Nachfrage bei ihrer Rechtsaufsichtsbehörde einräumen musste, hat die Klägerin anhand amtlicher Schriftstücke dargelegt.

- b) Auch der als Anlage 2 vorgelegte Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 14.10.24 verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Nach Art. 91 Abs. 1 BV hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, dass das entscheidende Gericht durch die mit der Sache befassten Richter die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die vom Fachgericht zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. Im Anschluss hieran gebietet Art. 91 Abs. 1 BV in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Die obigen Darlegungen ergeben, dass das Gericht gegen diese Grundsätze im vorliegenden Fall verstoßen hat (Urteile vom 15.7.2005 VerfGHE 58, 178/180; vom 31.3.2008 VerfGHE 61, 66/70; vom 12.3.2018 - Vf. 40-VI-17).

Der in Anlage 2 vorgelegte Beschluss hat wesentliche Teile des Vortrags der Beschwerdeführerin übergangen und verletzt daher ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise. Nachfolgende Punkte wurden im Beschluss nicht oder zumindest nicht in ausreichendem und insbesondere nicht in nachvollziehbarem Maße berücksichtigt und geklärt:

- aa) Eigentumsentzug (Enteignung) ohne Entschädigung

Die Beschwerdeführerin hat in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung dargelegt, dass das Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts im vorliegenden Fall beinhaltet, dass bei der Eingemeindung im Jahr 1972 eine Enteignung in Bezug auf die unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes stehenden Nutzungsrechte ohne Entschädigung

stattgefunden haben soll (Anlage 7, Seite 7). Das ist nach deutschem Recht und internationalen Bestimmungen allerdings nicht möglich:

- i) Grundgesetz Art. 14.
- ii) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).
- iii) EU-Grundrechtecharta (GRCh).

bb) Billigung der Nutzungen durch die Rechtler

Die Beschwerdeführerin hat dargelegt, dass die ununterbrochene Ausübung der Nutzung durch die Rechtler bislang unstrittig war und dies auch von der Beklagten nachweislich bestätigenden Dokumenten der Beklagten nicht angezweifelt wurde und verwies insoweit auf die Klageschrift. Dem Verwaltungsgericht stand es daher nicht zu, dies von sich aus anzuzweifeln. Unbeachtet des Amtsermittlungsgrundsatzes handelte es sich hierbei nämlich um unstrittigen Sachverhalt (Anlage 17, Seite 5 f.). Ferner gehört es zu ureigensten gesetzlichen Amtspflicht der Gemeinde, sich um ihre Liegenschaften zu kümmern. Insbesondere hatte und hat sie sich eben auch um die Bewirtschaftung der Gemeindewälder zu kümmern. Diesbezüglich hat die Gemeinde Axxx offensichtlich die Nutzung der Wälder durch die Rechtler gebilligt.

cc) Änderung der Rechtsüberzeugung

Des Weiteren legte die Beschwerdeführerin unter Verweis auf BayVGH, U.v. 30.11. 1994 - 4 B 94.1162 - VGH n.F. 48, 21/23 dar, „dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird“ (Anlage 7, Seite 5), Schriftsatz vom 05.07.22 (Anlage 7).

Aus dem Fehlen einer Würdigung des Vortrags der Beschwerdeführerin ist danach zu schließen, dass es das Vorbringen bei der Urteilsfindung nicht in Erwägung gezogen hat (VerfGH vom 9.2.1994 VerfGHE 47, 47/52; vom 16.11.2017 - Vf. 1-VI-17). Vielmehr geht das Gericht durch das vehemente Bestehen auf einen Gemeinderatsbeschluss, der die Rechte bestätigen soll, davon aus, dass der Gemeinderat eben doch dazu befähigt wäre, die Rechtsüberzeugung zu ändern. Da dies nicht der Fall ist, ist offensichtlich auch ein bestätigender Gemeinderatsbeschluss obsolet.

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs beruht auf dem Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 BV. Das nicht berücksichtigte Vorbringen der Beschwerdeführerin steht in tatsächlichem und rechtlichem Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen des

angefochtenen Urteils. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin im Ergebnis eine ihr günstigere Entscheidung erlangt hätte, wenn das Gericht ihren Vortrag zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hätte (Urteile vom 14.06.60 - 2 BvR 96/60 - BVerfGE 11, S. 218; vom 15.01.69 - 2 BvR 326/67 - BVerfGE 25, S. 137).

- c) Daneben rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Eigentumsgarantie durch das in Anlage 1 vorgelegte Urteil.

Nach dem Urteil des BayVerfGH (*Bay. Verfassungsgerichtshof vom 27. November 1961, AZ: Vf. 32-VII-60*) sind Nutzungsrechte nach Herkommen derart eigentumsnah, dass ihnen der gleiche verfassungsrechtliche Schutz zusteht wie privatrechtlichen Nutzungsrechten:

"Die öffentlichen Rechte am Immobilienvermögen der Gemeinde ihrem Inhalt nach den Nutzungsrechten am Gemeindevermögen sehr ähnlich sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen... Sie schaffen wie diese Rechtspositionen, die derjenigen des Eigentümers so nahe kommen, dass ihnen der gleiche verfassungsrechtliche Eigentumsschutz zugebilligt werden muss."

Nach Vorbeck, Michael *"Wesen und Inhalt gemeindlicher Nutzungsrechte"*, Richard Boorberg Verlag, München, 1965, S. 75 ist in diesem Zusammenhang überdies geklärt, dass **jeder hoheitliche Eingriff in die Nutzungsrechte einer Enteignung gleichkommt**.

Das Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 BV gewährt dem Eigentümer nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht, den Gegenstand seines Eigentums entsprechend seiner eigenverantwortlichen Lebensgestaltung so zu nutzen, wie er dies nach seinen Plänen für richtig hält. Deshalb haben die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften den Eigennutzungswunsch des Eigentümers grundsätzlich zu achten und ihrer Rechtsfindung zugrunde zu legen (Urteil vom 20.02.95 - 1 BvR 665/94, NJW 1995, S. 1480 f., dort zum Eigenbedarf).

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird das angegriffene Urteil nicht gerecht.

Den Gemeindennutzungsrechten muss nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 1961 verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz zugebilligt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts beinhaltet, dass bei der Eingemeindung im Jahr 1972 die Gemeindennutzungsrechte erloschen sind und somit

- subjektive Rechtspositionen vollständig entzogen wurden. Damit hat eine Enteignung in Bezug auf die unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes stehenden Nutzungsrechte stattgefunden. Eine Entschädigung fand nicht statt, sodass ein rechtswidriger Eingriff in die Eigentumsfreiheit vorliegt.

- d) Darüber hinaus rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Willkürverbots durch das in Anlage 1 vorgelegte Urteil.

Dabei verkennt sie nicht, dass gegen das Grundrecht aus Art. 118 Abs. 1 BV nicht bereits dann verstoßen wird, wenn die angegriffene Rechtsanwendung oder das dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzukommen muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr, dass Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht. Dabei enthält die Feststellung von Willkür keinen subjektiven Schuldvorwurf. Willkür ist im objektiven Sinne zu verstehen als eine Maßnahme, die im Verhältnis zu der Situation, derer sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (VerfGH vom 7.8.2013 VerfGHE 66, 144/152; vom 23.9.2015 VerfGHE 68, 180 Rn. 36 m.w.N.).

Die Forderung des Verwaltungsgerichts nach einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat über das Bestehen des Gemeindennutzungsrechts ist nicht mit geltender Rechtsprechung und den Gesetzen vereinbar. Der Gemeinderat ist nicht zuständig für die Feststellung von Nutzungsrechten, sondern die Verwaltungsgerichte.

Darüber hinaus ist das Verlangen nach einem Gemeinderatsbeschluss nicht mit der Rechtsprechung des (BayVGh, U.v. 30.11. 1994 - 4 B 94.1162 - VGh n.F. 48, 21/23) vereinbar, die besagt

„dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird.“

Maßgeblich hätten die Rechtler den vom Gericht geforderten Beschluss herbeiführen müssen, um nachzuweisen, dass die Gemeinde Kenntnis von den Nutzungen hat. Die Beschwerdeführerin hat aber klar dargelegt, dass die Gemeinde Axxx sich per Gesetz bei der Eingemeindung und natürlich davor und danach mit den Nutzungen der Gemeindewälder befassen musste und befasst hat und nach dem Gesetz überdies Gemeindeeigentum nicht unentgeltlich Dritten überlassen oder verschenken darf (Art. 75 Abs. 3 BayGO).

-
Den Rechtlern ist mithin keinerlei Verstoß gegen irgendeine Rechtsvorschrift ersichtlich, aufgrund derer sie ihre Rechte verloren haben könnten. Sie sind lediglich mit dem Vorwurf konfrontiert, sie hätten in weiser Voraussicht einen Gemeinderatsbeschluss zur Bestätigung ihrer Rechte herbeiführen müssen, obgleich es hierfür keinerlei Vorschrift gibt und über Jahrzehnte auch nichts darauf hingedeutet hat, dass die Gemeinde Zweifel an der Rechtsgrundlage für ihre Nutzungen hegen könnte.

In Übereinstimmung mit den Kenntnissen des Vereins „Rechtler Bayern“, vorgetragen im vorliegenden Verfahren, bestätigt nun vielmehr auch eine kürzlich veröffentlichte juristische Dissertation (Sarah Kamm, Gemeindennutzungsrechte, Holznutzungsrechte in bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, herausgegeben von Dr. iur. utr. Christoph Becker, Universitätsprofessor in Augsburg, LIT Verlag, Berlin 2023) hinsichtlich des Nachweises von Nutzungsrechten:

"c) Beweisführung

Für die Rechtler ist es eine Beweiserleichterung, dass nicht die ursprüngliche Entstehung des Rechts, sondern dessen Fortbestehen seit dem 18. Januar 1922 nachzuweisen ist. Für den Nachweis der tatsächlichen, ununterbrochenen Ausübung seit 1922 bis heute reicht es aus, wenn feststeht, dass das Nutzungsrecht sowohl im Jahr 1922 als auch heutzutage ausgeübt wird...

Genau das ist vorliegend substantiiert nachgewiesen.

Aus diesen Gründen hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg.

gez. Dr. Thomas Troidl
Rechtsanwalt